



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

Friedhofsgebührensatzung vom 19.03.2026

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 11 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 19. März 2026 folgende Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen beschlossen.

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
- a) die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht

- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr für Bearbeitung des Bestat- tungsfalls	34 Euro
1.2	Ausstellung eines Leichenpasses	17 Euro
1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grab- mals	34 Euro
1.4	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern im Ein- zelfall	34 Euro
1.5	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern als be- fristete Zulassung für 5 Jahre	170 Euro
1.6	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	100 Euro
1.7	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen, desgleichen für die Erteilung der Genehmigung zur Umbettung	101 Euro
1.8	Fertigung einer Urkunde für die Verleihung eines Nutzungs- rechts an einem Wahlgrab	11 Euro

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwal-
tungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

2. Benutzungsgebühren

2.1 Erdbestattung

2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1050 Euro
2.1.2	Zuschlag zu 2.1.1 für Erdbestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	365 Euro
2.1.3	Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren mit Tieferle- gung	1200 Euro
2.1.4	Zuschlag zu 2.1.3 für Erdbestattungen mit Tieferlegung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	425 Euro
2.1.5	von Personen im Alter unter 10 Jahren und von Tot- und Fehl- geburten	750 Euro
2.1.6	Zuschlag zu 2.1.5 für Erdbestattungen an Samstagen, Sonn – und Feiertagen	315 Euro
2.1.7	von nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten bis un- ter 500 Gramm Gewicht im Sternenkindergabfeld, ausge- nommen Sammelbestattungen	200 Euro
2.1.8	Zuschlag zu 2.1.7 für Erdbestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	20 Euro
2.1.9	Umbettung von Leichen und Gebeinen in Erdgräbern	nach Aufwand
2.1.4	Ausstattung mit Tiefenfundament	245 Euro

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1	Beisetzung von Aschen in Urnengräbern oder Urnennischen;	225 Euro
2.2.2	Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an den Samstagen, Sonn- und Feiertagen	25 Euro
2.2.3	Umbettung von Aschen in Urnengräbern oder Urnennischen	nach Aufwand
2.2.4	Ausstattung mit Tiefenfundament bei großen Urnengräbern	250 Euro

2.3 Überlassung eines Reihengrabs

2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren für 25 Jahre	3.100 Euro
2.3.2	für Personen im Alter unter 10 Jahren für 15 Jahre	1.800 Euro
2.3.3	für ein Rasengrab für 25 Jahre	3.400 Euro
2.3.4	für ein anonymes Reihengrab für 25 Jahre	3.400 Euro
2.3.5	für ein kleines Urnenreihengrab für 15 Jahre	900 Euro
2.3.6	für ein anonymes Urnenreihengrab für 15 Jahre	1.050 Euro

2.4 Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab

2.4.1	in einfacher Breite /Einzelgrab für 25 Jahre	3.400 Euro
2.4.2	in doppelter Breite /Doppelgrab für 25 Jahre	5.750 Euro
2.4.3	in einfacher Breite an der Umfassungsmauer des Friedhofs der Kernstadt für 25 Jahre	4.650 Euro
2.4.4	in doppelter Breite an der Umfassungsmauer des Friedhofs der Kernstadt für 25 Jahre	7.600 Euro
2.4.5	Überlassung eines kleinen Kinderwahlgrabs für 15 Jahre	1.500 Euro
2.4.6	Überlassung eines mittleren Kinderwahlgrabs für 25 Jahre	2.750 Euro
2.4.7	Überlassung eines großen Kinderwahlgrabs für 25 Jahre	2.950 Euro
2.4.8	Überlassung eines kleinen Urnengrabs für 15 Jahre	1.200 Euro
2.4.9	Überlassung eines großen Urnengrabs für 15 Jahre	1.800 Euro
2.4.10	Überlassung einer Urnennische mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.200 Euro
2.4.11	Überlassung eines Urnenbaumgrabs mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.350 Euro

2.4.12	Überlassung eines kleinen Urnengrabs für nicht Bestattungspflichtige auf dem Sternenkindergrabfeld für 5 Jahre	350 Euro
2.4.13	Überlassung eines kleinen Urnengrabs für bestattungspflichtige Tot- und Frühgeborene auf dem Sternenkindergrabfeld für 15 Jahre	1.050 Euro

Für die Nutzung einer Grabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld fallen zusätzlich noch Kosten für einen Grabpflegevertrag mit dem Vertragspartner der Stadt an.

2.5 Verlängerung eines Nutzungsrechts

2.5.1	für die Dauer von mindestens 5 Jahren anteilig der Gebühr der entsprechenden Leistung aus 2.4
2.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.
2.5.3	Verlängerungen von Nutzungsrechten werden auf die Ruhezeiten nach § 8 Friedhofsatzung der Stadt Kenzingen begrenzt.

2.6	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern	330 Euro
2.7	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	45 Euro
2.8	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	45 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 15. November 2018, mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, 23.03.2026



Dirk Schwier
Bürgermeister